



Stadt Emmerich am Rhein
Bürgerservice & Ordnung
Geistmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein

(PLZ, Ort, Datum)

**Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung
von den Bestimmungen des § 30 Abs. 3 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)
- Sonn- und Feiertagsfahrverbot -**

Antragsteller/in / Beförderer (Name, Vorname bzw. Firma, Straße, PLZ, Ort)	Telefonnummer	Telefaxnummer
	Ansprechpartner	

Zur Durchführung von **dringend** notwendigen Transporten an Sonn- und Feiertagen wird hiermit eine Ausnahmegenehmigung beantragt:

Familienname, Vorname, Firma des Fahrzeughalters
Genauer Bezeichnung des Unternehmens
(Sitz des Unternehmens oder der Zweigniederlassung) PLZ, Ort, Straße, Hausnummer

LKW oder Zugmaschine

Anhänger oder Auflieger

<table border="1"> <tr> <td>Amtliches Kennzeichen</td> <td>zul. Gesamtgewicht</td> </tr> </table>	Amtliches Kennzeichen	zul. Gesamtgewicht	<table border="1"> <tr> <td>Amtliches Kennzeichen</td> <td>zul. Gesamtgewicht</td> </tr> </table>	Amtliches Kennzeichen	zul. Gesamtgewicht
Amtliches Kennzeichen	zul. Gesamtgewicht				
Amtliches Kennzeichen	zul. Gesamtgewicht				

Die Ausnahmegenehmigung wird benötigt zur Beförderung von:

Art des Gutes	Gewicht des Gutes
von (Abgangsort und genaue Anschrift der Ladestelle)	
nach (Empfangsort)	
über (genauer Beförderungsweg)	
für die Zeit von – bis	am (Datum)
Die Leerfahrt beginnt in:	
Ausführliche Begründung des Antrages:	
<input type="checkbox"/> Fortsetzung der Begründung siehe beigefügte Anlage	

Folgende Unterlagen sind vorzulegen:

- **Fracht- und Begleitpapiere**
- **Falls es sich um eine Beförderung über eine Straßenstrecke von mehr als 100 km handelt, eine Bescheinigung der für den Versandort zuständigen Güterabfertigung über die Unmöglichkeit der fristgerechten Schienenbeförderung**
- **Kraftfahrzeug- Anhängerschein, für ausländische Fahrzeuge, in deren Zulassungspapieren das zulässige Gesamtgewicht und die Motorleistung nicht eingetragen sind, ist eine entsprechende amtliche Bescheinigung erforderlich**
- **Für Dauergenehmigungen ist ein Nachweis der Dringlichkeit (z.B. durch Bescheinigung der Industrie- und Handelskammer) erforderlich**

Bei der Prüfung der Anträge wird ein strenger Maßstab angelegt.

Um eine Ausnahmegenehmigung vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot zu erhalten, muss der Transport dringend und unaufschiebbar und in der Regel auch im öffentlichen Interesse sein.

Die Ausnahmepraxis wird restriktiv gehandhabt um die Zielsetzung des Sonn- und Feiertagsfahrverbotes, nämlich den am Wochenende auftretenden erhöhten Reise- und Ausflugsverkehr möglichst reibungslos zu gestalten, nicht zu unterlaufen. Wirtschaftliche und wettbewerbliche Gründe allein rechtfertigen keine Ausnahme vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot.

Ort, Datum	Unterschrift des Antragstellers, ggf. Firmenstempel
------------	---

Der Antrag ist grundsätzlich 14 Tage vor Transportbeginn zu stellen.